

FI.1 Bezeichnung der Flur 201 Flurstücksnummer

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 9 (3) BauGB)
- Schnittpunkt natürlich gewachsenes Geländes/Fassade um nicht mehr als 0,50 m
- 1.2 Die Firsthöhe darf, gemessen von der Oberkante der Geschossdecke über dem
- Mindestmaße für Wohnbaugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
 - Die Wohnbaugrundstücke müssen mindestens 500 m² groß sein.
- Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6

Je angefangene 1.500 m² Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit zulässig.

- Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB
- Stellplätze, Garagenzufahrten, Terrassen und Wege sind wasserdurchlässig herzustellen. Zulässig sind Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder
 - Die Versiegelung der Fugen und des Unterbaues sowie andere Materialien sind nur zulässig, wenn das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser auf angrenzenden unbefestigten Flächen des Grundstückes versickert wird bzw. in
- 4.2 Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist zur weiteren Verwendung in unterirdischen Behältern (Zisternen) zu sammeln. Die Zisternen müssen je m² unbegrünter Dachflächen ein Volumen von mindestens 25 I besitzen.
 - Die Zisternen sind mit einem Notüberlauf an den Regenwasserkanal anzuschließen. Im Übrigen ist die Abwassersatzung der Stadt Wetzlar zu

Entlang der öffentlichen Straßen ist auf den Baugrundstücken zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze mindestens ein Laubbaum, bei Grundstücken mit mehr als 25,00 m Straßenfront und bei Grundstücken mit mehr als 600 m² Fläche, sind mindestens zwei Laubbäume zu pflanzen. Vorhandener Bewuchs ist anzurechnen. Für die im Text geforderten Bepflanzungen sind nur landschaftsgebundene, ortstypische Gehölze, siehe

Pflanzliste 1: Fassadenbegrünungen (einschl. Begrünung von Carports und

Parthenocissus tricuspidata

Parthenocissus quinquefolia

Lonicera periclymenurn Fallopia baldschuanica

Rubus idaeus Himbeere Hundsrose Rosa canina Kornelkirsche Cornus mas Kreuzdorn Rhamnuscathartica Liguster Ligustrum vulgare Pfaffenhütchen Euonymus europaea Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Roter Hartriegel Cornus sanguinea Salweide Salix caprea Schlehe Prunus spinosa Sambucus nigra Schwarzer Holunder Roter Holunder Sambucus racemosa

Rosa rubiginosa Weinrose Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Qualität mindestens: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100-150 cm hoch

Pflanzliste 3: heimische Bäume

Bergulme

Feldahorn Acer campestre Bergahorn Acer pseudoplatanus Spitzahorn Acer platanoides Sandbirke Betula pendula Buche Fagus Esche Fraxinus excelsion Zitterpappel Populus tremula Vogelkirsche Prunus avium Quercus petraea Traubeneiche Stieleiche Quercus robur Winterlinde Tilia cordata Sommerlinde Tilia platyphyllos

<u>Obstbäume</u> Zwetschgen/Mirabellen: Apfelsorten: Birnensorten: Kaiser Wilhelm Alexander Lucas Mirabelle von Nancy Winterrambour Gute Graue Hauszwetschge Eßlinger Frühzwetschge Jakob Lebel Clapps Liebling Schafnase Schweizer Wasserbirne Diels Butterbirne Weißer Winterkalvill

Gellerts Butterbirne Brettacher Ananas-Renette Hofratsbirne Winter-Goldparmäne

Sorbus domestica Weiße Winterbirne

Speierling:

Qualität mindestens: Hochstamm ab 7cm Umfang, Stammhöhe 160 – 180 cm

Ulmus montana

Flächen für Aufschüttungen, Grabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26)

Die aus bautechnischen Gründen erforderlichen Straßenböschungen und Betonrückenstützen o.ä. sind, sofern sie auf die angrenzenden Privatgrundstücke fallen, von deren Eigentümer zu dulden.

- Gestaltungssatzung nach § 81 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB
- 7.1 Im Plangebiet sind nur Sattel-, Walm- und Flachdächer und bei versetzten Geschossen versetzte Pultdachformen zulässig.
- 7.2 Drempel sind mit einer max. Höhe von 0,85 m, gemessen an der Innenseite der Außenwand zwischen Oberkante-Rohdecke und Oberkante-Fußpfette, zulässig.
- 7.3 Dachgauben dürfen höchstens 50 % der Trauflänge des Hausdaches einnehmen. Das Gaubendach muss mind. 0,40 m, in der Senkrechten gemessen, unter dem Dachfirst ansetzen, Auch muss ein Abstand zu Kehle, Grat und Ort von mind. 1,50 m eingehalten werden.
- 7.4 Dachflächenfenster dürfen max. 1,50 m² groß sein.
- 7.5 Anbauten sind so zu errichten, dass sie sich mit der Dachform und Gestaltung dem vorhandenen Gebäude anpassen.
- Entlang der öffentlichen Straßen und Wegen sind offene Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die Gesamthöhe der Sockelmauer darf nicht mehr als 0,30 m, gemessen ab
- Gehwegoberkante, betragen. Mauerpfeiler sind lediglich an Grundstücksecken sowie als Tür- und Torpfeiler zulässig. Stützmauern bis zu 1,00 m Höhe, gemessen ab angrenzender Straßenoberkante, sind zulässig. Alle seitlichen und rückwärtigen Einfriedigungen dürfen max. 1,20 m hoch,
- gemessen ab Geländeoberkante, gewählt werden.
- 8. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 8.1 Der Grundstückseigentümer muss gem. § 126 BauGB Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschl. der Beleuchtungskörper und des Zubehörs auf seinem Grundstück bei vorheriger Benachrichtigung dulden.
- 8.2 Gemäß § 37 Abs. 4 WHG 2010 soll Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt.
- Für eine konzentrierte Versickerung von Dachflächenwasser über Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserleiter weniger als 1,50 m beträgt Dabei ist der Grundwasserstand im Bereich der Versickerungsanlagen nachzuweisen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden kann erlaubnisfrei zugelassen werden, wenn die Versickerung über die bewachsene Bodenzone in einer Versickerungsrnulde erfolgt und der Abstand von mindestens 1,50 m zum Grundwasserstand eingehalten wird.

Eine konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser, das über das natürliche Ausmaß verschmutzt ist (z.B. von Parkplätzen oder Straßen), wird nicht gestattet. Dieses Wasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

8.3 Sollte bei Bebauung der Grundstücke Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

8.4 Im Geltungsbereich werden Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 Hess. Denkmalschutzgesetz (Bodendenkmäler) vermutet.

Die Erdarbeiten für Baumaßnahmen sind daher durch eine in Hessen zugelassene archäologische Fachfirma facharchäologisch zu betreuen.

Die Entfernung des Oberbodens ist mit einer ungezähnten Baggerschaufel vorzunehmen.

Bei Auftreten von archäologischen Resten sind die Bauarbeiten in Abstimmung mit der archäologischen Fachfirma bis zur Dokumentierung bzw. Bergung zu unterbrechen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, so ist dies unverzüglich gemäß § 21 HDSchG unverzüglich hessenArchäologie, Wiesbaden, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

- 8.5 Es sind Kostenübernahmeverträge für den zusätzlichen Aufwand der erhöhten Verkehrssicherungspflicht zwischen dem Eigentümer des Grundstückes 208/1 und den Eigentümern der Flurstücke 207 und 205/6 abzuschließen.
- 8.6 Im Geltungsbereich muss mit Kampfmitteln gerechnet werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauung bereits in den Boden eingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 m durchgeführt wurden, sind keine Untersuchungen auf Kampfmittel notwendig.

In allen anderen Bereichen muss der Baubereich vor in den Boden eingreifenden Bauarbeiten auf Kampfmittel untersucht werden.

Es ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) bis in einer Tiefe von 5 m, gerechnet ab Geländeoberkante, erforderlich. Die Datenaufnahme ist EDV-unterstützt vorzunehmen.

Wenn die Fläche nicht sondierfähig ist, sind weitere Kampfmittelräummaßnahmen, zum Beispiel Sondierungsbohrungen, vor den Bauarbeiten erforderlich. Wenn eine sondierfähige Meßebene vorliegt, sind die Aushubarbeiten mit einer

Flächensondierung zu begleiten. Das Regierungspräsidium, Dezernat Kampfmittelräumdienst, hat auch auf zwei Verdachtspunkte, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen, aufmerksam gemacht, siehe Planzeichnung. Im Umkreis von 15 m zu den Verdachtspunkten sind die Flächen vor in den Boden eingreifenden Bauarbeiten auf Kampfmittel durch Sondierung zu untersuchen. Wenn dies nicht möglich ist, sind Sondierungsbohrungen durchzuführen.

Die ordnungsgemäße Durchführung, daher nach dem Stand der Technik, ist zu bescheinigen. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Das verwendete Detektionsverfahren ist Für die Dokumentation der Daten ist das Datenmodul KMIS-R, entwickelt durch

und geräumten Flächen sind in Koordinaten einzumessen. Nach Beendigung der Unterlagen sind der Lageplan und die KMIS-R-Datei dem Regierungspräsidium, Dezernat Kampfmittelräumdienst, zuzusenden.

den Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, zu verwenden. Die überprüften

- 8.7 Bei Eingriffen in den Bestand, zum Beispiel Baumaßnahmen, Abrissmaßnahmen, Umgestaltung der Außenanlagen bzw. Fassaden sowie Fällung von Gehölzen, ist nachzuweisen, dass durch das Vorhaben keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.
- Allgemeine Hinweise
- 9.1 Bei Flachdächern und Dächern bis zu einer Neigung von 30° wird mit Ausnahme von notwendigen Dach- und technischen Aufbauten empfohlen, eine extensive Dachbegrünung vorzunehmen.
- 9.2 Für Fassaden mit wenigen Fensteröffnungen wird eine Fassadenbegrünung mit ausdauernden Kletterpflanzen empfohlen (Artenauswahl siehe Pflanzliste 1).
- 9.3 Mind. 3/5 der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern.
- Der außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche vorhandene Baum- und Strauchbewuchs ist zu erhalten, sofern er nicht unzumutbare Nachteile für die Grundstückseigentümer oder deren Nachbarn bewirkt. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- Die DIN 18.920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die Baumschutzsatzung der Stadt Wetzlar, jeweils aktuelle Fassung, sind zu beachten.
- 9.4 Vor Beginn einer jeden privaten Baumaßnahme ist zur Ermittlung des Straßenzustandes ein Beweissicherungsverfahren.

STADT WETZLAR



Bebauungsplan Nr. 246 in Wetzlar

"Am Kalsmunt" (Teil-Änderung)

> 4. Änderung - Satzung -

Stand: 20.06.2017

M 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN ohne Maßstab, genordet

RECHTSGRUNDLAGEN

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Baunutzungsverordnung (BauNVO):

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 Planzeichenverordnung (PlanzV):

vom 18. Dezember 1990 (BGBI, 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI, I S. 1509). in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBI. S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGS-/EINLEITUNGSBESCHLUSS GEM. § 2 (1) BAUGB DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 09.02.2017

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGS-/EINLEITUNGSBESCHLUSSES AM 24.02.2017

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG SATZUNGSBESCHLUSS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB GEM. § 10 (1) BAUGB DURCH DIE STADTVERORDNETEN-AM 24.02.2017 AM 20.06.2017

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB SOWIE DIE BETEILIGUNG DER BEHÖR-DEN GEM. § 4 (2) WURDE IN DER ZEIT

VOM 06.08.2017 BIS EINSCHLIESSLICH 07.04.2017 DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

BÜRGERMEISTER

AUSFERTIGUNGSVERMERK ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DEM HIERZU ERGANGENEN BESCHLUSS DER

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ÜBEREINSTIMMT UND DASS DIE FÜR DIE RECHTSWIRKSAMKEIT MASSGEBENDEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN EINGEHALTEN WORDEN SIND. DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

WETZLAR, DEN 0 7. Dez. 2017. SEMLER BÜRGERMEISTER

RECHTSKRÄFTIG BEARBEITET / GEZEICHNET: SEIT DER BEKANNTMACHUNG IN DER WETZLARER NEUEN

MAGISTRAT STADT WETZLAR AMT FÜR STADTENTWICKLUNG

Planstand: Satzung

0 8. Dez. 2017

Bearbeitung:

INGENIEUBBÜRO ZILLINGER

Ce. 12.17

SEMLER BÜRGERMEISTER ²³